

**Anordnung
über die Bedingungen für die Sachversicherung
und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG.**

Vom 30. Juni 1960

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1960 über *die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG (GBl. I S. 405) wird im Einvernehmen mit dem Beirat für LPG beim Ministerrat und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1960 über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG unterliegen der Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt):

- a) das genossenschaftliche Eigentum;
- b) die den LPG und GPG von den staatlichen Organen zur Nutzung übergebenen Vermögenswerte;
- c) sonstiges fremdes Eigentum — außer Gebäuden —, soweit die LPG und GPG dafür die Gefahr tragen.

§ 2

**Versicherungsschutz
für Gebäude und totes Inventar**

(1) Versichert sind bei der DVA

Gebäude und Baulichkeiten (einschließlich der im Bau befindlichen), Transportmittel, Maschinen, Geräte, Einrichtungsgegenstände und Vorräte, Bargeld und Geldeswert bis zu dem Betrage, den die LPG und GPG nach den für sie maßgebenden Bestimmungen aufbewahren dürfen, Gebrauchsgegenstände — außer Bargeld und Geldeswert — der Mitglieder, Beschäftigten, Lehrlinge und freiwilligen Helfer in der Betriebsstätte oder an der jeweiligen Arbeitsstätte

gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Sturm und Hagel sowie gegen Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge.

(2) Eingeschlossen sind auch Schäden,

- a) die als unvermeidliche Folge von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm und Hagel sowie von Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge eingetreten sind. Außerdem werden im Schadenfalle Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens und Kosten zur Aufräumung der Schadenstätte sowie Abbruchkosten entschädigt;
- b) die an den auf die LPG und GPG polizeilich zugelassenen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und »Kraftfahrzeuganhängern infolge Unfällen, mut- oder böswilliger Handlungen und Entwendung eingetreten sind. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung ist jedoch nur eingeschlossen, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

(3) Nicht versichert sind:

- a) zum Abbruch bestimmte oder in Verfall befindliche Gebäude und Baulichkeiten;

- b) Straßen, Wege, Pflasterungen, Meliorations- und Drainageanlagen, Brücken, Kanäle, Wehre, Teichbefestigungen, Bootsstege und Weinbergsanlagen;

- c) entgangener Gewinn, Mietverlust, Nutzungsausfall, Kosten für Veränderung, Kosten zur Beseitigung von Mängeln durch Verschleiß oder Kosten für das Stellen von Ersatzwagen;

- d) gegen Sturmschäden:

Gebäude und Baulichkeiten, deren tatsächlicher Wert 40 % des Neuwertes oder weniger beträgt;

Gebäude und Baulichkeiten, wenn ein von der DVA oder den staatlichen Organen vor dem Schadenfall festgestellter Mangel die Entstehung oder Vergrößerung von Sturmschäden begünstigte;

Einfriedungen und Umzäunungen.

§ 3

Versicherungsschutz für das lebende Inventar

(1) Versichert sind alle Tiere gegen Tod oder Nottötung durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Sturm und Hagel sowie gegen Trümmerschäden durch Luftfahrzeuge.

(2) Versichert sind weiterhin:

- a) Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel (Einhufener) ab vollendetem 3. Lebensmonat sowie Rinder ab 100 kg Lebendgewicht gegen Verenden oder Nottötung sowie dauernde Zuchtuntauglichkeit und dauernde Unbrauchbarkeit durch Krankheit oder Unfall;

- b) Schweine und Schafe ab 15 kg Lebendgewicht gegen Verenden oder Nottötung. Eingeschlossen sind auch

Schäden durch dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall bei männlichen Zuchtieren,

Schäden durch dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall bei Herdbuchsaunen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;

- c) Rinder, Kälber, Schweine und Schafe, die zur Schlachtung bestimmt sind und während oder infolge des Transports zur Viehaufrichtsstelle und bis zur Vermarktung verenden oder notgetötet werden müssen oder nach ordnungsgemäßer Schlachtung bei der amtlichen Fleischschau beanstandet werden und für die die LPG und GPG auf Grund der gesetzlichen Haftung für verborgene Mängel zum Schadenersatz verpflichtet sind. Ausgeschlossen sind Schweine, die wegen Fischigkeit beanstandet werden, Altschneider, die innerhalb der letzten 12 Wodien vor der Schlachtung geschnitten wurden, sowie Eber und Binneneber.

(3) Nicht versichert sind Schäden:

- a) durch Seuchen, Krankheiten oder gesetzlich angeordnete tierärztliche Maßnahmen, für die den LPG und GPG nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Zahlung aus der Tierseuchen-Entschädigung oder aus staatlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre;

- b) durch Tuberkulose der Zucht- und NutZRinder (nicht Schlachtrinder). Eine Entschädigung wird jedoch gezahlt, wenn eine offene Tuberkulose der Lunge, des Darms oder der Geschlechtsorgane vorliegt und der Nachweis durch den Untersuchungs-